

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
29.08.2023 (VO-50-Fi-23-360)

Top 8 Annahme einer Sachspende

Herr Müller (FBL Finanzen) führt zu den rechtlichen Besonderheiten aus. Die Annahme einer Spende ist kommunalrechtlich immer erforderlich. Ob eine sog. Spendenquittung ausgestellt werden kann ist immer davon abhängig, ob es sich bei der Sache steuerrechtlich um einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 der Abgabenordnung (AO) handelt. Für die Fälle, die nicht der steuerrechtlichen Regelung unterliegen, kann ein Sponsoringvertrag vereinbart werden.

Am 03.05.2023 fand in Neubrandenburg der Office Charity Run 2023 (ehem. Behördenlauf) des Polizeipräsidiums Neubrandenburg und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Unterstützung des SV Turbine e.V., der Bundeswehr und der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin statt.

An diesem haben auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Neverin teilgenommen. Dafür wurden von Herrn Klose T-Shirts bestellt und dem Amt Neverin gespendet. Der Gesamtbetrag der T-Shirts beträgt laut vorliegenden Rechnungen 174,26 €.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung des Amtes Neverin entscheidet der Amtsausschuss des Amtes Neverin über die Annahme einer Spende ab 100,00 €. Gem. § 52 Abgabenordnung Abs. 2. Nr. 25 AO stellt die Spende einen gemeinnützigen Zweck dar.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt auf seiner heutigen Sitzung die Annahme der Sachspende von

Herrn
Nico Klose
Neubrandenburger Straße 2
17039 Neverin

mit einem Sachwert von 174,26 €. Da es sich bei dieser Sachspende nicht um einen gemeinnützigen Zweck i. S. v. § 52 AO handelt, ist mit dem Zuwendungsgeber ein Sponsoringvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	1	13	12	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 8. Dezember 2023

Peter Enthaler
Amt Neverin
